ebenfalls mitgeführt. Auf dem Briefumschlag stand die Adresse einer gewissen Gertrud P., wohnhaft Halle, Gräfestr. 16, außerdem ein fingierter Absender. Die Adresse und der Absender wurden von der Tochter des Angeklagten geschrieben. Dieser Brief sollte in der DDR aufgegeben werden.

Im "Memeler Dampfboot" vom 5. Januar 1956 befand sich unter anderem, wie schon erwähnt, ein Artikel des Angeklagten, der von diesem im Herbst 1955 zusammen mit einer gewissen Frau S. in M. bei Göttingen anläßlich eines Besuchs des Angeklagten bei seiner Nichte geschrieben worden war. Die erwähnte S. war zur damaligen Zeit durch Postkarte von dem Generalsuperintendenten O. aus Sch. aufgefordert worden, einen Erlebnisbericht zu schreiben über die kirchlichen Verhältnisse nach 1945 im Memelland. Der Artikel erschien unter der Überschrift "Ein Schatz unter Trümmern" von J. S., Mitglied im Kirchenrat der St. Johannisgemeinde Memel und enthielt neben einer religiösen Grundtendenz und der Schilderung der Wiederherstellung des kirchlichen Lebens nach der Besetzung des Memellandes durch die sowjetische Armee eine wüste Hetze gegen die Sowjetunion.

Der Angeklagte hat durch den von ihm geschriebenen Artikel, der unter anderem Sowjethetze zum Inhalte hatte und durch den Versuch, Hetzschriften in die DDR einzuführen und zu verbreiten, Völkerhaß bekundet und Kriegshetze betrieben, da der Artikel und die Zeitschriften geeignet sind, Bürger unserer Republik negativ zu beeinflussen, die Wiederherstellung unseres Vaterlandes auf demokratischer Grundlage zu verhindern und einen neuen Krieg vorbereiten zu helfen. Durch sein Verhalten hat der Angeklagte den Gegnern des sozialistischen Lagers neues Material für ihre Wühlarbeit in die Hand gegeben. Gerade in der gegenwärtigen Situation betreiben die westdeutschen Imperialisten und die erneut in ihre alten Machtpositionen eingesetzten Faschisten und Militaristen in verstärktem Maße faschistische Propaganda, die dem Zwecke dient, die Bevölkerung für ihre verbrecherischen Kriegsziele zu gewinnen und Zwietracht zwischen den Völkern zu säen. Hierzu werden von den aggressiven Kräften Westdeutschlands die zahllosen von ihnen ins Leben gerufenen "Flüchtlingsorganisationen" und "Heimatverbände" benutzt, um die Menschen im chauvinistischen Sinne zu beeinflussen und für einen neuen Krieg reif zu machen. Die Werktätigen in der DDR kämpfen mit allen Mitteln gegen diese Bestrebungen der westdeutschen Imperialisten. Personen, die wie der Angeklagte gegen die Interessen unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht und allen patriotischen Kräften tätig werden, sind deshalb zur Verantwortung zu ziehen. Der Angeklagte hat nach Ansicht des Senats den Tatbestand des Artikels 6 in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt und war daher nach dieser Gesetzesbestimmung zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen.

Dem Antrage der Verteidigung, den Angeklagten aus § 130 a Abs. 2 StGB zu verurteilen, wurde nicht stattgegeben, da eine Bestrafung aus diesem Gesetz keineswegs der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung des Angeklagten gerecht geworden wäre und Bekundung von Völkerhaß nicht unter einem solchen Tatbestand subsumiert werden kann.

Nach Abwägung aller Umstände, der Persönlichkeit des Angeklagten sowie der Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Handlungen hielt der Senat die von dem Vertreter der Anklagebehörde beantragte Strafe von einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus als erzieherische Maßnahme für ausreichend und erkannte antragsgemäß.

Als notwendige Folge dieser Verurteilung waren ihm außerdem die Beschränkungen des Artikels 6 Absatz 3 der Verfassung der DDR aufzuerlegen. Auf die erkannte Strafe wurde dem Angeklagten die erlittene Untersuchungshaft gemäß § 219 StPO in voller Höhe angerechnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 353 StPO.

gez. Prüter gez. Bauer

gez. Muhs

## **DOKUMENT 165**

## Urteil des Kreisgerichts Oranienburg

vom 23. Februar 1956 — 3 DA. 67/56 K II. 63/56 —

Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen § 3, 10 der Verordnung zum Schutze der Jugend zu einer Gefängnisstrafe von

## 1 (einem) Monat

und wegen Vergehens nach § 9 der WStrVO in Verbindung mit der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln zu einer Geldstrafe von 75,— DM verurteilt

Die Untersuchungshaft seit dem 1. Februar 1956 wird auf die erkannte Freiheitsstrafe angerechnet. Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

## Aus den Gründen:

Auch die mit größerem Kostenaufwand Anfang dieses Jahres in West-Berlin durchgeführte Grüne Woche verfolgte keinen anderen Zweck, als ein Sammelbecken für Menschen aus der DDR zu sein, die entweder in den Diensten der West-Berliner Spionage- oder Agentenorganisationen stehen oder aber die bereit und willens sind, sich für diese Verbrecherorganisation anwerben zu lassen. Jedem einsichtigen Menschen ist es offenkundig, daß die Grüne Woche in West-Berlin oder für West-Berlin eine wirtschaftliche Bedeutung überhaupt nicht hat. West-Berlin hat weder Landwirtschaft noch ein nennenswertes Hinterland, in dem die auf der Woche aufgestellten landwirtschaftlichen Grünen Maschinen und Produkte abgesetzt werden können. Ihre Veranstalter wissen ganz genau, daß alle dort gezeigten Maschinen und Produkte nur im Rahmen eines innerdeutschen Handelsabkommens in das Gebiet der DDR eingeführt werden können. Daß die Grüne Woche ein groß angelegter Versuch war, Menschen aus der DDR für die Spionage anzuwerben, ergibt sich schon allein daraus, daß man für die Besucher aus der DDR besondere Stände mit der Aufschrift "Für Ostbewohner" eingerichtet hatte, an denen man ihnen gegen Vorlage des Personalausweises eine Eintrittskarte für eine Mark der D-Notenbank aushändigte, und ferner jedem Besucher kostenlos 3 Pakete Nägel aushändigte. Ferner werden den Besuchern Hetzzeitschriften in die Hand gegeben, die einen deutlichen faschistischen oder militaristischen Inhalt haben und zu Rassen- und Völkerhetze auffordern. Der Angeklagte besuchte diese Ausstellung.....

Am 27. Januar fuhr er nach Berlin, um sich Ersatzteile für einen Motor zu beschaffen. Bei dieser Gelegenheit besuchte er auch die Grüne Woche. Hier bekam er neben Prospekten auch eine Hetzzeitschrift "Der Tag" ausgehändigt. Er empfing ferner auch ein Paket Nägel. Am nächsten Tag kaufte er in West-Berlin gegen Mark der deutschen Notenbank eine Tafel Schokolade, ein Päckchen Kakao und eine Dose Nivea-Creme. Hierbei will er insgesamt 14 DM ausgegeben haben.

Nach diesem Sachverhalt war festzustellen, daß der Angeklagte a) gegen § 3 und 10 der VO zum Schutze